

POSTULAT

der ADG (SPO-PS-VERTS-PCS)-Fraktion, durch Grossrat Reinhold Schnyder, betreffend Strassenlärm: Was wird wann saniert? (09.05.2011) 5.139

Ende April 2011 haben die Westschweizer Kantone eine Kampagne im Rahmen des internationalen Tages gegen den Lärm gestartet. Lärmarme Strassenbeläge sollen mithelfen, das Problem zu lösen.

Sanierungsbedarf

Gemäss Lärmbelastungskataster aus dem Jahr 2000 sind 200 km Kantonsstrassen zu sanieren. Dazu kommen noch etliche Kilometer Gemeindestrassen in den grösseren Orten und einige Kantonsstrassen, welche im Jahr 2000 noch nicht erfasst wurden. Bislang sind wenige Kilometer Kantonsstrassen saniert.

Termine

Die Lärmschutzverordnung (LSV) setzt für die Sanierung der Kantons- und Gemeindestrassen den 31. März 2018 als Termin. Bei einem Beibehalten des heutigen Fortgangs der Arbeiten, werden viele Strassenabschnitte zu diesem Zeitpunkt noch nicht saniert sein. Nach dem 31. März 2018 werden keine Bundessubventionen mehr ausbezahlt. Weiter wird ein Rechtsvakuum herrschen, wenn ein Anwohner sich über zu viel Lärm beklagt oder ein Haus bauen will oder einfach der Strasseneigentümer zu viel Lärm macht.

Betriebliche Massnahmen

Als betriebliche Massnahme eignet sich vornehmlich die Reduzierung der Geschwindigkeit. Der Kanton stellt sich unseres Wissens insoweit quer, als dass er keine Tempi unterhalb von 50 km/h auf Kantonsstrassen erlaubt und stur auf 50 generell oder sogar höher (Eyholz) setzt, auch wenn heute schon Durchschnittsgeschwindigkeiten von 40 oder weniger km/h auf betreffenden Strassenabschnitten vorherrschen. Wegweisend hat das Bundesgericht im vergangenen Jahr in Münsingen Tempo 30 auf einer Hauptstrasse zugestimmt.

Bauliche Massnahmen

Heute kennt man Beläge, welche die Lärmimmissionen um 6 bis 8 dB verringern. Bislang wurde dieser Belag seit September 2009 verschiedentlich im Unterwallis eingebaut, und derzeit wird auch in Visp ein solcher Belag eingebaut. In Frankreich kennt man diese Beläge bereits seit 5 Jahren. Diese Beläge werden nicht in das Sanierungsprojekt aufgenommen. So werden viel zu hohe Lärmbelastungen für die Anwohner ermittelt, welche dann über Erleichterungen abgesehnet werden. Diese daraus resultierenden hohen "zulässigen Lärmimmissionen" (s. Art. 37a LSV) bilden in der Folge einen Bonus für den Strasseneigentümer, der dann mehr Lärm produzieren darf. Das macht dem Anwohner bei den festgehaltenen Immissionsgrenzwertüberschreitungen viele Schwierigkeiten, wenn er ein Haus bauen oder eines renovieren will.

Erleichterungen

Bei Sanierungen können Erleichterungen gewährt werden, wenn die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde. Bislang hat der Kanton sämtliche Strassensanierungen so saniert, dass der Lärm nicht reduziert wurde und Erleichterungen beantragt und bewilligt. Dazu kommt, dass die Anwohner fälschlicherweise meinen, die Erleichterungen gelten ihnen als Bauwillige. Die Erleichterungen aber gelten dem Kanton als Strasseneigentümer, der so mehr Immissionen verursachen darf als das Gesetz vorschreibt und somit das Problem nicht löst.

Aufgrund dieser Darlegungen verlange ich vom Staatsrat die Erstellung eines Berichts. Dieser sollte im Minimum umfassen:

- eine Übersicht über die noch zu sanierenden Strassenabschnitte;
- einen konkreten Zeitplan betreffend die Sanierungsmassnahmen;
- Informationen betreffend die Finanzierung dieser Massnahmen;
- die Zusicherung, dass der Kanton keiner Bundesgelder verlustig gehen will.

Sitten, den 9. Mai 2011
(11.24 Uhr)

Reinhold Schnyder, Grossrat,
ADG (SPO-PS-VERTS-PCS)
und Mitunterzeichnende